



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

162. Jahrgang
Köln, 1. März 2022

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

- Nr. 31 Botschaft von Papst Franziskus zum 30. Welttag der Kranken am 11. Februar 2022 44
Nr. 32 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 46

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 48
Nr. 34 Änderung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls 48

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 35 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2022 für das Erzbistum Köln. 57

Dokumente des Apostolischen Administrators

- Nr. 36 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28.10.2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ 57

Bekanntmachung des Delegaten des Apostolischen Administrators

- Nr. 37 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022 58
Nr. 38 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen – Bekanntmachung des Wahlergebnisses 59
Nr. 39 Ausführungsbestimmung zu Ziff. 2.4 VergabeRL Bau EBK vom 01.11.2005 und zu Ziff. 2.4 kVergabeRL vom 10.02.2017 zur Beseitigung der Hochwasserschäden durch das Unwetter Bernd .. 59

- Nr. 40 Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021 59
Nr. 41 Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmungen vom 06.08.2021. 59
Nr. 42 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten. 59
Nr. 43 Änderung der Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen. 59
Nr. 44 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022. 60
Nr. 45 Zeit der Feier der Osternacht 60

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

- Nr. 46 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen. 60

Personalia

- Nr. 47 Personalchronik. 60

Pontifikalhandlungen

- Nr. 48 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 62

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 31 Botschaft von Papst Franziskus zum 30. Welttag der Kranken am 11. Februar 2022

„Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ (Lk 6,36).
Steht denen bei, die auf einem Weg der Nächstenliebe leiden

Liebe Brüder und Schwestern,

vor dreißig Jahren rief der heilige Johannes Paul II. den Welttag der Kranken ins Leben, um das Volk Gottes, die katholischen Gesundheitseinrichtungen und die Zivilgesellschaft für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, den Kranken und denen, die sie pflegen, Aufmerksamkeit zu schenken¹.

Wir sind dem Herrn dankbar für den Weg, der in all diesen Jahren in den Teilkirchen der Welt zurückgelegt worden ist. Es wurden viele Fortschritte erzielt, aber es bleibt noch viel zu tun, um sicherzustellen, dass alle Kranken, selbst an den Orten und in den Situationen größter Armut und Ausgrenzung, die nötige medi-

zinische Versorgung und auch die seelsorgerische Begleitung erhalten, damit sie die Zeit der Krankheit in Vereinigung mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus leben können. Möge der 30. Welttag der Kranken, dessen Abschlussfeier wegen der Pandemie nicht in Arequipa in Peru, sondern im Petersdom im Vatikan stattfinden wird, uns helfen, in der Nähe und im Dienst an den Kranken und ihren Familien zu wachsen.

1. Barmherzig wie der Vater

Das für diesen dreißigsten Welttag gewählte Thema „Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist“ (Lk 6,36), lässt uns vor allem auf Gott schauen, der „reich ist an Erbarmen“ (Eph 2,4) und der seine Kinder immer mit väterlicher Liebe betrachtet, auch wenn sie sich weit von ihm entfernen. Die Barmherzigkeit ist in der Tat der Name Gottes schlechthin, die ihr Wesen nicht in Form eines gelegentlichen Gefühls zum Ausdruck bringt, sondern als eine Kraft, die in allem, was er tut, präsent ist. Sie ist Stärke und Zärtlichkeit zugleich. Deshalb können wir mit Staunen und Dankbarkeit sagen, dass die Barmherzigkeit Gottes sowohl die Dimension der Vaterschaft als auch die der Mutterschaft in sich trägt (vgl. Jes 49,15), denn er kümmert sich um uns mit der Kraft eines Vaters und der

¹ Vgl. Hl. Johannes Paul II., *Brief an Kardinal Fiorenzo Angelini, Präsident des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst, anlässlich der Einführung des Welttages der Kranken* (13. Mai 1992).

Zärtlichkeit einer Mutter, immer darauf bedacht, uns neues Leben im Heiligen Geist zu schenken.

2. Jesus, Barmherzigkeit des Vaters

Der größte Zeuge für die barmherzige Liebe des Vaters gegenüber den Kranken ist sein einziger Sohn. Wie oft berichten die Evangelien von den Begegnungen Jesu mit Menschen, die an verschiedenen Krankheiten leiden! Er „zog in ganz Galiläa umher, lehrte in den Synagogen, verkündete das Evangelium vom Reich und heilte im Volk alle Krankheiten und Leiden“ (Mt 4,23). Wir können uns fragen: Warum ist diese besondere Aufmerksamkeit Jesu für die Kranken so groß, dass sie auch zur Hauptaufgabe der Apostel wird, die vom Meister gesandt wurden, um das Evangelium zu verkünden und die Kranken zu heilen? (vgl. Lk 9,2).

Ein Denker des zwanzigsten Jahrhunderts schlägt eine Motivation vor: „Der Schmerz isoliert unumschränkt, und aus dieser unumschränkten Isolation entsteht der Appell an den anderen, der Anruf an den anderen“². Wenn ein Mensch durch Krankheit Gebrechlichkeit und Leid am eigenen Leib erfährt, wird auch sein Herz schwerer, die Angst wächst, die Fragen mehren sich, und die Frage nach dem Sinn hinter allem, was geschieht, wird dringlicher. Wie können wir in diesem Zusammenhang nicht an die vielen kranken Menschen denken, die in dieser Zeit der Pandemie die letzte Etappe ihres Lebens in der Einsamkeit einer Intensivstation verbracht haben, sicherlich betreut von großherzigem medizinischem Personal, aber weit weg von ihren engsten Angehörigen und den wichtigsten Menschen in ihrem irdischen Leben? Deshalb ist es so wichtig, Zeugen der Nächstenliebe Gottes an unserer Seite zu haben, die nach dem Beispiel Jesu, der Barmherzigkeit des Vaters, das Öl des Trostes und den Wein der Hoffnung auf die Wunden der Kranken gießen³.

3. Berührung des leidenden Fleisches Christi

Die Aufforderung Jesu, barmherzig zu sein wie der Vater, hat für Beschäftigte im Gesundheitswesen eine besondere Bedeutung. Ich denke an die Ärzte, Krankenschwestern und -pfleger, an die Laboranten, an alle, die mit der Pflege und Behandlung von Kranken zu tun haben, sowie an die vielen Ehrenamtlichen, die ihre kostbare Zeit den Leidenden widmen. Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitswesens, Ihr Dienst an den Kranken, den Sie mit Liebe und Kompetenz ausüben, geht über die Grenzen Ihres Berufs hinaus und wird zu einer Sendung. Ihre Hände, die das leidende Fleisch Christi berühren, können ein Zeichen für die barmherzigen Hände des Vaters sein. Seien Sie sich der großen Würde Ihres Berufs bewusst, aber auch der Verantwortung, die er mit sich bringt.

Danken wir dem Herrn für die Fortschritte, die die medizinische Wissenschaft vor allem in jüngster Zeit gemacht hat: Neue Technologien haben es möglich gemacht, therapeutische Wege zu finden, die für die Kranken von großem Nutzen sind; die Forschung leistet weiterhin ihren wertvollen Beitrag zur Überwindung alter und neuer Pathologien; die Rehabilitationsmedizin hat ihre Kenntnisse und Fähigkeiten weit fortentwickelt. All dies darf jedoch niemals die Einzigartigkeit eines jeden Patienten mit seiner Würde und seinen Schwächen ver-

decken⁴. Der Patient ist immer wichtiger als seine Krankheit, und deshalb kann jeder therapeutische Ansatz nicht darauf verzichten, dem Patienten, seiner Geschichte, seinen Ängsten und Befürchtungen zuzuhören. Auch wenn es nicht möglich ist zu heilen, ist es immer möglich zu pflegen, es ist immer möglich zu trösten, es ist immer möglich, den Patienten eine Nähe spüren zu lassen, die das Interesse an der Person noch vor ihrer Pathologie zeigt. Deshalb hoffe ich, dass die Ausbildung des Gesundheitspersonals zum Zuhören und zu menschlichen Beziehungen befähigt.

4. Orte der Pflege, Häuser der Barmherzigkeit

Der Welttag der Kranken ist auch eine gute Gelegenheit, unsere Aufmerksamkeit auf Orte der Pflege zu richten. Die Barmherzigkeit gegenüber den Kranken hat die christliche Gemeinschaft im Laufe der Jahrhunderte dazu veranlasst, unzählige „Herbergen des barmherzigen Samariters“ zu eröffnen, in denen Kranke aller Art aufgenommen und behandelt werden konnten, insbesondere diejenigen, die keine Lösung für ihre Gesundheitsprobleme finden konnten, sei es, weil sie mittellos oder sozial ausgegrenzt waren oder weil die Behandlung bestimmter Krankheiten schwierig war. Unter solchen Situationen leiden vor allem Kinder, ältere und gebrechlichere Menschen. Barmherzig wie der Vater, haben viele Missionare die Verkündigung des Evangeliums mit dem Bau von Krankenhäusern, Behandlungszentren und Pflegeeinrichtungen verbunden. Dies sind wertvolle Werke, durch die die christliche Nächstenliebe Gestalt angenommen hat und die Liebe Christi, die von seinen Jüngern bezeugt wurde, glaubwürdiger geworden ist. Ich denke dabei vor allem an die Menschen in den ärmsten Teilen der Welt, wo man manchmal weite Strecken zurücklegen muss, um Behandlungszentren zu finden, die trotz begrenzter Mittel das anbieten, was verfügbar ist. Es gibt noch viel zu tun, und in einigen Ländern ist eine angemessene Behandlung nach wie vor ein Luxus. Die fehlende Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen Covid-19 in den ärmsten Ländern zum Beispiel, aber noch mehr die fehlende Behandlung von Krankheiten, die viel einfachere Medikamente erfordern.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Bedeutung der katholischen Gesundheitseinrichtungen bekräftigen: Sie sind ein kostbarer Schatz, den es zu bewahren und zu unterstützen gilt; ihre Präsenz hat sich in der Geschichte der Kirche durch ihre Nähe zu den ärmsten Kranken und den am meisten vergessenen Situationen ausgezeichnet⁵. Wie viele Gründerinnen und Gründer von Ordensfamilien haben den Hilferuf ihrer Brüder und Schwestern gehört, die keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben oder schlecht behandelt werden, und haben ihr Möglichstes getan, um ihnen zu helfen! Auch heute noch ist ihre Anwesenheit selbst in den fortschrittlichsten Ländern ein Segen, denn sie können nicht nur die Sorge um den Leib mit all der notwendigen Kompetenz anbieten, sondern immer auch jene Nächstenliebe, bei der die Kranken und ihre Familien im Mittelpunkt stehen. In einer Zeit, in der die Wegwerfkultur weit verbreitet ist und das Leben nicht immer als würdig anerkannt wird, um angenommen und gelebt zu werden, können diese Strukturen als Häuser der Barmherzigkeit beispielhaft sein, indem sie selbst die zerbrechlichste Existenz von ihrem Anfang bis zu ihrem natürlichen Ende schützen und pflegen.

² E. Lévinas, „Une éthique de la souffrance“, in *Souffrances. Corps et âme, épreuves partagées*, hrg. von J.-M. von Kaelen, Autrement, Paris 1994, S. 133-135.

³ Vgl. Römisches Messbuch, italienische 3. Aufl.: Wochentagspräfatation VIII „Gesù buon samaritano“ („Jesus, der barmherzige Samariter“).

⁴ Vgl. *Ansprache an den italienischen Verband der Ärzte- und Zahnärztekammern*, 20. September 2019.

⁵ *Angelus in der Gemelli-Klinik*, 11. Juli 2021.

5. Pastorale Barmherzigkeit: Präsenz und Nähe

Im Laufe dieser dreißig Jahre wurde auch der unverzichtbare Dienst der Krankenpastoral zunehmend anerkannt. Wenn die schlimmste Benachteiligung der Armen – und die Kranken sind arm an Gesundheit – der Mangel an geistlicher Zuwendung ist, können wir nicht umhin, ihnen die Nähe Gottes, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente und das Angebot eines Weges des Wachstums und der Reifung im Glauben anzubieten⁶. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, dass die Nähe zu den Kranken und ihre seelsorgerische Betreuung nicht nur die Aufgabe einiger besonders beauftragter Seelsorger ist; der Krankenbesuch ist eine Aufforderung Christi an alle seine Jünger. Wie viele kranke und alte Menschen leben zu Hause und warten auf Besuch! Der Dienst des Trostes ist die Aufgabe eines jeden Getauften, eingedenk der Worte Jesu: „Ich war krank und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36).

Liebe Brüder und Schwestern, der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich alle Kranken und ihre Familien an. In Vereinigung mit Christus, der den Schmerz der Welt auf sich nimmt, mögen sie Sinn, Trost und Zuversicht finden. Ich bete für alle Mitarbeiter des Gesundheitswesens, dass sie, reich an Barmherzigkeit, den Patienten zusammen mit einer angemessenen Pflege ihre geschwisterliche Nähe anbieten mögen.

Euch allen erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Rom, St. Johannes im Lateran, 10. Dezember 2021,
Gedenktag Unserer Lieben Frau von Loreto.

Franziskus

Nr. 32 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit

*„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun;
denn wenn wir darin nicht nachlassen,
werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist.
Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben,
allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6,9-10a).*

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (*kairós*) haben, allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6,9-10a).

1. Aussaat und Ernte

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem *kairós*: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in ge-

wisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, „unter die Menschheit Samen des Guten zu säen“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung „Gottes Mitarbeiter“ (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: „Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten“ (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine „großherzige Mühe“ vergeblich (vgl. *Evangelium gaudium*, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: „Einer sät und ein anderer erntet“ (Job 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: „Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die „Frucht für das ewige Leben“ (Job 4,36), die unser „Schatz im Himmel“ sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Job 12,24); und der heilige Paulus verwendet es

⁶ Apostolisches Schreiben *Evangelium gaudium* (24. November 2013), 200.

¹ Vgl. AUGUSTINUS, *Serm.* 243, 9, 8; 270, 3; *En. in Ps.* 110, 1.

erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: „Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.“ (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: „Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen“ (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit „der Gestalt seines Todes verbunden wurden“ (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): „Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten“ (Mt 13,43).

2. „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der „großen Hoffnung“ des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., *Spe salvi*, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: „Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen“ (Jes 40,30). Aber Gott „gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt“ (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, „allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen“ (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. *Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten,* in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ *Werden wir nicht müde, gegen die Begier-*

lichkeit zu kämpfen, jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. *ebd.*, 43) zu pflegen, die aus „wirklichen Begegnungen“ (*ebd.*, 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). „Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung“ (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, *allen* Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 193).

3. „Wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist“

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass „das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität“ nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern „jeden Tag neu errungen werden“ muss (*ebd.*, 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der „groß im Verzeihen“ ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, „wenn wir darin nicht nachlassen“ ernten werden, „sobald die Zeit dafür gekommen ist“ und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmereichs, wenn Gott „alles in allem“ sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021,
dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

² Vgl. *Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie* (27. März 2020).

³ Vgl. *Angelus* vom 17. März 2013.

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 33 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor

Liebe Schwestern und Brüder,

die Temperaturen steigen, Niederschläge fallen seltener, dafür mancherorts in extremen Mengen. Das erleben wir weltweit, auch in Deutschland. Aber manche Länder sind auf geradezu dramatische Weise betroffen. In Bangladesch und auf den Philippinen spricht man vom Klimanotstand. In stark wachsenden Städten leiden die Menschen dort unter sengender Hitze. Steigende Wasserpegel berauben sie ihrer Lebensgrundlagen.

Dieser Notstand ist menschengemacht. Ihn zu überwinden, ist eine Frage der Gerechtigkeit. Die Misereor-Fastenaktion macht Mut: „Es geht! Gerecht.“

Menschen auf den Philippinen und in Bangladesch zeigen, wie Anpassung an den Klimawandel gelingen kann. Hütten in Armenvierteln, auf deren Dächern und Wänden Pflanzen wachsen, sind besser geschützt gegen Überhitzung. Zugleich tragen die Pflanzen Früchte zur Ernährung der Familien. Auf gut ausgebauten Rad- und Fußwegen können ärmere Bevölkerungsgruppen Wege zur Schule oder zur Arbeit klimaschonend, kostengünstig und sicher zurücklegen. Gemeinsam mit den Projektpartnern werden alte Baumbestände geschützt.

Es geht! Gerecht. Mit der Unterstützung von Misereor können die Menschen im globalen Süden viel bewegen. Setzen wir durch die Fastenaktion ein deutliches Zeichen für soziale und ökologische Gerechtigkeit weltweit. Stellen wir uns mit unserer großzügigen Spende an die Seite der Misereor-Partner und verbinden wir uns mit ihnen im Gebet.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in anderer geeigneter Form bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Nr. 34 Änderung des amtlichen Ehevorbereitungsprotokolls

Die von der Deutschen Bischofskonferenz auf der Frühjahrsvollversammlung am 25. Februar 2021 beschlossenen Änderungen zum Ehevorbereitungsprotokoll wurden nach Maßgabe von can. 1067 i.V.m. can. 455 § 2 CIC durch das *Decretum de immutatione* der Kongregation für die Bischöfe (Prot. N. 749/2005) vom 12. Oktober 2021, das der Apostolische Nuntius mit Schreiben vom 3. November 2021 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz übermittelt hat, bestätigt.

Mit der Zustellung des Textes des Ehevorbereitungsprotokolls durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 erfolgte die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021.

Das Protokoll kann ab sofort und muss spätestens ab dem 1. Juni 2022 verwendet werden.

Neben vor allem terminologischen und redaktionellen Änderungen wird in Nr. 3a und Nr. 12 dem Umstand Rechnung getragen, dass es im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz aufgrund der Migrationsbewegungen immer mehr Nupturienten gibt, die zwar der römisch-katholischen Kirche zugehören, aber in einem anderen als dem lateinischen Ritus beheimatet sind.

Da die Rituszugehörigkeit eherechtliche Folgen hat, z.B. muss derjenige, der einer Eheschließung von Angehörigen der katholischen Ostkirchen assistiert, immer ein Priester sein (vgl. can. 1108 § 3 CIC), wird durch die qualifizierte Abfrage des Erkenntnisses hier Rechtssicherheit geschaffen.

Einige weitere Neuerungen:

Zukünftig entfällt die Frage nach dem Beruf (ehemals Nr. 4 im EVP). Dadurch ist allerdings wegen eines eventuellen Jurisdiktionsanspruchs des Militärbischofs im Falle von Militärangehörigen ein Hinweis darauf in der Nr. 4 des (neuen) EVP notwendig geworden.

Sofern aus öffentlichen Urkunden (Abstammungsurkunde oder Taufregisterauszug) die Namen der leiblichen Eltern bekannt sind, sind diese unter Nr. 5 einzutragen. Falls diese z.B. wegen einer im Säuglingsalter erfolgten Adoption nicht bekannt sind, ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem Verstoß gegen can. 1094 CIC kommt, da aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Verwandtschaft eine gültige kirchliche Eheschließung nicht ohne weiteres möglich ist.

In der Nr. 12 wird noch einmal (vgl. Nr. 3) nach der Rituszugehörigkeit der Nupturienten gefragt, die hier ebenfalls einzutragen wäre.

In Nr. 28 ist in Übereinstimmung mit can. 1115 CIC nur der Pfarrer zur Erteilung der Traulizenz berechtigt. Dadurch wird auch noch einmal unterstrichen, dass die Erstzuständigkeit für die Ehevorbereitung beim Wohnortpfarrer von Braut und/oder Bräutigam liegt, und die Erstellung des Ehevorbereitungsprotokolls mit allen erforderlichen Anlagen zu seinen Amtspflichten gehört.

Die überarbeitete Fassung des Ehevorbereitungsprotokolls wird wie bisher im Verlag Franz Schmitt, 53721 Siegburg, Kaiserstraße 99-101, gedruckt und kann von dort ab sofort bezogen werden. Die im e-Mip bereitgestellten Formulare sind im Erzbistum Köln nicht zugelassen. Wir bitten um Beachtung.

Zuständig für alle sakramentenrechtlichen Fragen ist nach wie vor die Stabsstelle Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat, 50606 Köln, unter der Leitung von Msgr. Dr. Sebastian Cüppers, der telefonisch unter der Nummer 0221-1642 1206 zu erreichen ist.

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich _____
Pfarrei^① (Genauere Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.) _____

Am Brautleuterkurs teilgenommen: ja nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von) _____

Aufgebot^② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung^③ am _____
in _____

Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Eucharistiefeier Wortgottesdienst
 Wortgottesdienst mit Beteiligung eines
nichtkath. Seelsorgers (bei konfessions-
verschiedener Ehe)^④

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
(Eintrag in C.23.f)

A. Personalien

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. Familienname		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. Geboren am		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit^⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Haus- nr.) ^⑥ . Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Soldatin <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. a) Name des leiblichen Vaters		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen Mutter		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. Nachweis des Ledigenstandes durch^⑦		

-2-

	Bräutigam	Braut
7. Jedwede frühere Eheschließung(en) ^⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen natürliche Verpflichtungen gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung? ^⑨		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. Gemeinsame Kinder? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehwille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse ^⑩		
11. Konfessionsverschiedenheit ^⑪		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote ^⑫		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingebunden. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos ^⑬ miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen? ^⑭		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist? ^⑮	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift der Braut

-3-
V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).¹⁶⁾
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.¹⁷⁾

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten¹⁸⁾ (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Dispens vom Aufgebot
- b) Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
- c) Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier¹⁹⁾ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
- d) Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____
- e) Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
- f) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform²⁰⁾
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
 schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
 unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
 Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
 Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
 (anderer) Dispensgrund _____
 Die Ehe soll begründet werden durch die Ehemillenserklärung
 in der _____-Kirche²¹⁾ zu _____, am _____
Konfession, Name PLZ, Ort Datum
 nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
 beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
PLZ, Ort Datum
- g) Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
- h) das Nihil obstat²²⁾ wegen _____
- i) Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
- a) Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
- b) Kraft verliehener Befugnis²³⁾ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam²⁴⁾ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke**I. Vor der Trauung**26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ja nein⁽²⁵⁾27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)

a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis

 als Pfarrer als allgemein delegiert.b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere⁽²⁶⁾ ich hiermit

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)**II. Nach der Trauung**

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____

(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname,
Anschrift) _____

Unterschrift

2. _____

Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⁽²⁷⁾ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____

(Konfession, Name)

(PLZ, Ort)

(Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____

(PLZ, Ort)

(Datum)

III. Registrierung31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.⁽²⁸⁾

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- ① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrekortat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- ② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.
- ③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- ④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.
- ⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- ⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.
- ⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

- ⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Eheschließung sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
 - Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
 - Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- ⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

- ⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

- Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
- Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfall darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
- bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
- Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
- Weihe (c. 1087);
- ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
- Frauenraub (c. 1089);
- Gattenmord (c. 1090);
- Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
- Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
- öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
- gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

- ⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- ⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerverbote vorliegen. Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerverbote nach c. 1071 § 1:

- bei Wohnsitzlosen (n. 1);
- bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
- bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
- bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

- e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

- ⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- ⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- ⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernstesten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.
Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.
- ⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- ⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- ⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.
- ⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- ⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- ㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivilehe-

schließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- ②② Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehemillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des **Nihil obstat** durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbiten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- ②③ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
 - e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
 - f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
 - g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
- In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- ②④ Ad *cautelam* kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- ②⑤ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das **Nihil obstat** zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).
- ②⑥ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- ②⑦ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- ②⑧ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 35 Kirchensteuerhebesatzbeschluss 2022 für das Erzbistum Köln

Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 26.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 1. Juli 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2022.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 26.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2022 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, 1. Juli 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2022 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 26. Juni 2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 27. Juli 2021

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Jana Schneiß

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Dr. Stefan Breinersdorfer

Dokumente des Apostolischen Administrators

Nr. 36 Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 28.10.2019 – „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA hat am 28.10.2019 die folgende ersetzende Entscheidung gemäß § 19 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen getroffen.

Am 26.11.2021 hat der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) abschließend festgestellt, dass die Zentrale Kommission der

Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) ZKO für eine Beschlussfassung über die Abschaffung oder Einschränkung der sachgrundlosen Befristung von Dienstverhältnissen zuständig ist (Az.: K 06/2021). Die aufschiebende Bedingung, unter die der Vermittlungsausschuss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA die ersetzende Entscheidung gemäß Ziffer 4 gestellt hat, ist somit erfüllt.

Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission und bedarf der Inkraftsetzung (§§ 13, 19 Abs. 2 S. 3 ZKO).

Die ersetzende Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

„1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.

3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkraft-

treten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.

4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.“

II. Die vorstehende ersetzende Entscheidung setze ich für das Erzbistum Köln mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Köln, 11. Februar 2022

+ Rolf Steinhäuser
Apostolischer Administrator

Bekanntmachung des Delegaten des Apostolischen Administrators

Nr. 37 Durchführungshinweise zur Misereor-Fastenaktion 2022

Köln, 15. Februar 2022

Die 64. Misereor-Fastenaktion 2022 steht unter dem Leitwort „Es geht! Gerecht.“ In der Fastenaktion richtet Misereor, das Werk für Entwicklungszusammenarbeit der katholischen Kirche, den Blick auf asiatische Metropolen, die von den Folgen der Klimakrisen besonders betroffen sind. Sie liegen oft an Küsten und sind durch den steigenden Meeresspiegel bedroht. Insbesondere die Wohngebiete der Armen liegen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Die Weichenstellungen in den Städten Asiens wie auch hier bei uns für eine klimafreundliche, gerechtere Welt müssen und können heute erfolgen. Misereor-Partnerorganisationen setzen alles daran, auf eine gerechtere klimafreundliche Welt hinzuwirken. In der Fastenaktion 2022 erzählt Misereor ihre Geschichten – aus Bangladesch, von den Philippinen – und Geschichten aus Deutschland. Sie zeigen modellhaft und ermutigend, wie eine klimagerechtere Welt aussehen und erreicht werden kann. Mit der Fastenaktion lädt Misereor ein, selbst Teil dieser Bewegung zu werden: Als Mitglied einer Nachbarschaft, als Mitglied einer Kirchengemeinde. Als Bürgerin und Bürger. „Es geht! Gerecht.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 6. März 2022, in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bangladesch und Philippinen sowie Gläubigen aus der Erzdiözese feiert Misereor um 10 Uhr im Freiburger Münster einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor „Daumen hoch“ für diejenigen, die sich für eine gerechtere Welt einsetzen: „Für Mensch und Natur gleichermaßen“, drückt die Geste des philippinischen Kindes aus. In einer direkten und sehr selbstbewussten Weise sagt es jedem Einzelnen: Danke, wenn Du mittust! Danke für Deine Spende! Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. Es lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenskalender 2022 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 3. April 2022, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 1. April 2022, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 27. März 2022, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus, bzw. verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 3. April 2022, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Part-

nerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und misereor-medien.de.

Nr. 38 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen – Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Köln, 25. Januar 2022

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer in der Zentralen Kommission der Zentral-KODA für die Region Nordrhein-Westfalen wurde bedingt durch die aktuelle Corona-Situation gemäß § 11 Zentral-KODA-Wahlordnung Nordrhein-Westfalen mittels Videokonferenz und Briefwahl zwischen dem 8. und dem 22. Dezember 2021 durchgeführt.

Nach Ablauf der Anfechtungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 17 Zentral-KODA-Wahlordnung) wird gemäß § 6 Zentral-KODA-Wahlordnung das Wahlergebnis veröffentlicht. Eine Anfechtung der Wahl erfolgte nicht.

Gewählt wurden:

Frau Elena Krisp (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
Herr Franz-Josef Plesker (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
Herr Dr. Georg Souvignier (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)

Ersatzmitglieder sind der Reihenfolge nach:

Frau Michaela Becks (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen)
Herr Matthias Bussen (KODA der Akademie Klausenhof gGmbH [Hamminkeln])

Der Wahlvorstand:
Margret Nowak, Peter Janßen

Nr. 39 Ausführungsbestimmung zu Ziff. 2.4 VergabeRL Bau EBK vom 01.11.2005 und zu Ziff. 2.4 kVergabeRL vom 10.02.2017 zur Beseitigung der Hochwasserschäden durch das Unwetter Bernd

Köln, 16. Februar 2022

Die Geltungsdauer der Ausführungsbestimmung zu Ziff. 2.4 VergabeRL Bau EBK vom 01.11.2005 und zu Ziff. 2.4 kVergabeRL vom 10.02.2017 zur Beseitigung der Hochwasserschäden durch das Unwetter Bernd (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 111, S. 150) wird auf den 31. März 2022 verlängert.

Nr. 40 Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021

Köln, 16. Februar 2022

Die Geltungsdauer der Sonderrichtlinie zur Finanzierung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln, die durch das Unwetter Bernd im Juli 2021 geschädigt wurden – Sonderfinanzierungsrichtlinie Bau vom 06.08.2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 112, S. 150 f.) wird auf den 31. März 2022 verlängert.

Nr. 41 Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmungen vom 06.08.2021

Köln, 16. Februar 2022

Die Geltungsdauer der Ausführungsbestimmungen zur Beseitigung der Unwetterschäden durch das Unwetter Bernd im Juli 2021: Schadensbeseitigung an kirchengemeindlichen Gebäuden im Erzbistum Köln – Ausführungsbestimmungen vom 06.08.2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 113, S. 151 f.) wird auf den 31. März 2022 verlängert.

Nr. 42 Umlage der Versicherungsprämien bei Miet- und Dienstwohnungen sowie Kindertagesstätten

Köln, 26. Januar 2022

Unter Bezugnahme auf die Regelung über die Umlage der Versicherungsprämien (Amtsblatt vom 1. Dezember 1994, Nr. 274, S. 282) wird zur Weiterberechnung der anteiligen Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung im Rahmen der Nebenkostenabrechnung bei vermieteten Einheiten und Dienstwohnungen nach entsprechender Bestätigung des Versicherungsmaklers der Quadratmeter-Verrechnungssatz ab dem Jahr 2022 mit 2,43 € festgelegt. Das Gleiche gilt für Kindertagesstätten, deren Trägerschaft an einen anderen Träger abgegeben wurde.

Nr. 43 Änderung der Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen

Köln, 16. Februar 2022

§ 1 Änderung der Richtlinie

Die Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 9, S. 19 ff) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefasst:

4. ein/eine Abteilungsleiter/in der Hauptabteilung Seelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats

5. der/die stellvertretende Diözesan-Caritasdirektor/in

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Nr. 44 **Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 13. März 2022**

Köln, 15. Februar 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (13. März 2022) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2022 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 45 **Zeit der Feier der Osternacht**

Köln, 18. Januar 2022

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf. Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden. Die Osternachtfeier endet spätestens in der Morgendämmerung, nicht – entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs – „nach der Morgendämmerung“.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen – etwa in Pflege- und Altenheimen –, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z. B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Eucharistie oder der Laudes; Taufvesper).

Bekanntmachungen der Verbände und Vereinigungen

Nr. 46 **Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen**

Für 2021 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der caritativen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je Planbett 35,00 €

Beitrag je Reha- bzw. Suchtbett 24,00 €.

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 01.01.2022

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 € aufgerundet wird.

Personalia

Nr. 47 **Personalchronik**

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

08.10. *Pater Adolfian Funeryo Kelang Niron CSsR* mit Wirkung vom 1. November 2021 bis zum 31. August 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiar an den Pfarreien St. Thomas Morus in Bonn und St. Rochus und Augustinus in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

08.10. *Pater Emanuel Johannes Poety CSsR* mit Wirkung vom 1. November 2021 bis zum 31. August 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subdiar an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Peter in Bonn-Vilich und St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg sowie an den Pfarreien St. Adelheid in Bonn-Pützchen, Christ König in Bonn-Holzlar und St. Antonius in Bonn-Holtorf im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien Heilig Kreuz in Bonn-Lim-

perich, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel und St. Gallus in Bonn-Küdinghoven im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

08.10. den Verzicht von Herrn Pfarrer Jürgen Dreher angenommen und ihn mit Ablauf des 30. April 2022 in den Ruhestand versetzt.

Vom Apostolischen Administrator wurde ernannt am:

01.12. *Herr Pfarrer Dr. Tobias Häner*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen und Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord des Stadtdekanates Köln.

01.01. *Pater Innocent Chukwuemeka Izunwanne CSSp*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

17.01. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Schmitz* mit Wirkung vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

26.01. *Herr Kaplan Albert Kikalulu Kwakedi* weiterhin mit Wirkung vom 1. September 2022 befristet bis zum 31. August 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich Frechen des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.

Der Apostolische Administrator hat am:

17.01. *Herrn Diakon Johannes Schmitz*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Leiter der Hochschuleelsorge der Kath. Hochschulgemeinde Köln und als Erzbistumsinterner Suchtberater in der Diözesanstelle Pastorale Begleitung im Erzbischöflichen Generalvikariat in Köln entpflichtet.

17.01. *Herrn Diakon Heribert Siek* mit Ablauf des 28. Februar 2022 als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien

St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis entpflichtet.

18.01. *Herrn Pfarrer Alexander Wimmershoff* mit Ablauf des 28. Februar 2022 in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 1. März 2022 bis zum 28. Februar 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhaften Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter-Am Oelberg und an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis ernannt.

Es starb im Herrn am:

25.01. *Diakon Gerhard Zimmermann*, 70 Jahre.
29.01. *Pfarrer i. R. Georg Friedrich Rose*, 75 Jahre.
30.01. *Pfarrer i. R. Leo Verbülsdonk*, 94 Jahre.
31.01. *Msrgr. Friedhelm Keuser*, 81 Jahre.
11.02. *Pfarrer i. R. Dr. Willi Hartmann*, 83 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

07.12. *Herr Konrad Volker Meyer*, unter Beibehaltung seiner Beauftragung an St. Clemens und St. Johannes der Täufer in Solingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 als Geistliche Leitung des BDKJ Diözesanverbandes im Erzbistum Köln.

26.01. *Frau Andrea Strickmann*, mit Wirkung vom 1. Februar 2022, als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Am Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

31.12. *Schwester Larissa Mariana Bezerra Leite*, im Einvernehmen mit ihrer Gemeinschaftsleiterin und dem Nationaldirektor, als Helferin in der Seelsorge an der Kath. Portugiesischen Mission Köln im Stadtdekanat Köln.

31.12. *Schwester Veronica de Freitas Nunes*, im Einvernehmen mit ihrer Gemeinschaftsleiterin und dem Nationaldirektor, als Helferin in der Seelsorge an der Kath. Portugiesischen Mission Köln im Stadtdekanat Köln.

31.12. *Schwester Janiele Silva da Costa*, im Einvernehmen mit ihrer Gemeinschaftsleiterin und dem Nationaldirektor, als Helferin in der Seelsorge an der Kath. Portugiesischen Mission Köln im Stadtdekanat Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 48 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm **Herr Weihbischof Rolf Steinhäuser** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Stadtdekanat Köln

15.01.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Stephan, Köln (Lindenthal)

Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal)

aus St. Lukas, Düren (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	1 Firmling
aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	14 Firmlinge
	<u>19 Firmlinge</u>
zusammen	19 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

27.01.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Stephan, Köln (Lindenthal)

Firmung in der Kirche St. Albertus Magnus, Köln (Lindenthal)

aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	20 Firmlinge
	<u>21 Firmlinge</u>
zusammen	21 Firmlinge

29.01.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Stephan, Köln (Lindenthal)

Firmung in der Kirche Stephan, Köln (Lindenthal)

aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	18 Firmlinge
	<u>19 Firmlinge</u>
zusammen	19 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

19.03.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)

Firmung für den SB = Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg) und den SB Deutz/Poll (Köln)

Firmung in der Kirche St. Theodor, Köln (Vingst)

aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	4 Firmlinge
aus St. Joseph, Köln (Poll)	4 Firmlinge
aus St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)	11 Firmlinge
	<u>20 Firmlinge</u>
zusammen	20 Firmlinge

07.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Clemens und Mauritius, Köln

Firmung in der Kirche Liebfrauen, Köln (Mülheim)

aus St. Clemens und Mauritius, Köln	12 Firmlinge
aus St. Pankratius, Odenthal	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	1 Firmling
	<u>14 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

08.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Clemens und Mauritius, Köln

Firmung in der Kirche Liebfrauen, Köln (Mülheim)

aus St. Clemens und Mauritius, Köln	19 Firmlinge
aus Zu den Hl. Rochus, Dreikönig, u. Barth. Bickendorf, Köln	1 Firmling
aus Heilige Familie, Köln	1 Firmling
	<u>21 Firmlinge</u>
zusammen	21 Firmlinge

09.05.2021

Firmung im SB Sülz/Klettenberg

Firmung in der Kirche St. Bruno, Köln (Klettenberg)

aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	7 Firmlinge
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	7 Firmlinge
	<u>14 Firmlinge</u>
zusammen	14 Firmlinge

09.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Severin, Köln

Firmung für die Stadtjugendseelsorge Köln (KJA und CRUX)

Firmung in der Kirche St. Johann Baptist, Köln

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)	3 Firmlinge
aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)	4 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Leverkusen	1 Firmling
aus St. Gereon und Dionysius Monheim am Rhein, Monheim am Rhein	2 Firmlinge
aus St. Martin, Rheinbach (Wormersdorf)	1 Firmling
	<u>11 Firmlinge</u>
zusammen	11 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

18.05.2021

Firmung im SB Sülz/Klettenberg

Firmung in der Kirche St. Bruno, Köln (Klettenberg)

aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	4 Firmlinge
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	1 Firmling
aus St. Stephan, Köln (Lindenthal)	2 Firmlinge
aus St. Pius, Köln (Zollstock)	1 Firmling
	<u>10 Firmlinge</u>
zusammen	10 Firmlinge

22.05.2021

Erwachsenenfirmung für das Erzbistum Köln (KGI FIDES Bonn und KGI FIDES Wuppertal)

Firmung in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus St. Bonifatius, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus St. Paulus, Düsseldorf	1 Firmling
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Franziskus v. Assisi, Erkrath (Hochdahl)	1 Firmling
aus St. Lambertus, Mettmann	2 Firmlinge
aus Maria von den Aposteln Mönchengladbach-Neuwerk, Mönchengladbach (Neuwerk) (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Gereon, Mönchengladbach (Giesenkirchen) (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Antonius, Kaarst (Vorst)	1 Firmling
aus St. Martin, Wegberg (Bistum Aachen)	1 Firmling
aus St. Laurentius Wuppertal-Elberfeld, Wuppertal	1 Firmling

aus Herz Jesu Wuppertal, Wuppertal	1 Firmling
aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	1 Firmling
aus St. Clemens Solingen, Solingen	1 Firmling
aus St. Sebastian, Solingen	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Essen (Bistum Essen)	1 Firmling
aus St. Martin Friesheim, Erftstadt	1 Firmling
aus St. Severin, Köln	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	1 Firmling
aus St. Petrus Bonn, Bonn	1 Firmling
aus St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung, Bonn	1 Firmling
aus St. Thomas Morus Bonn, Bonn	1 Firmling
aus St. Barbara Ippendorf, Bonn	1 Firmling
aus St. Nikolaus Kessenich, Bonn	1 Firmling
aus St. Andreas und Evergislus, Bonn (Bad Godesberg)	1 Firmling
aus St. Servatius, Siegburg	1 Firmling
aus St. Laurentius, Niederkassel (Mondorf)	1 Firmling
aus St. Bartholomäus, Ahlen (Bistum Münster)	1 Firmling
aus St. Ludger, Selm (Bistum Münster)	1 Firmling
zusammen	31 Firmlinge
davon	31 Erwachsene

26.05.2021

Firmung im SB Sülz/Klettenberg	
Firmung in der Kirche St. Bruno, Köln (Klettenberg)	
aus St. Nikolaus und Karl Borromäus, Köln (Sülz)	3 Firmlinge
aus St. Bruno, Köln (Klettenberg)	7 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln (Zollstock)	2 Firmlinge
aus St. Mauritius und Herz Jesu Köln, Köln	1 Firmling
zusammen	13 Firmlinge

27.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei Christus König Köln-Porz, Köln	
Firmung in der Kirche Christus König, Köln (Porz-Wahnheide)	
aus Christus König Köln-Porz, Köln	9 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt Porz-Zündorf, Köln (Porz-Zürndorf)	1 Firmling
aus St. Lambertus, Troisdorf (Bergheim)	1 Firmling
zusammen	11 Firmlinge

28.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei Christus König Köln-Porz, Köln	
Firmung in der Kirche Christus König, Köln (Porz-Wahnheide)	
aus Christus König Köln-Porz, Köln	17 Firmlinge
aus St. Josef Porz, Köln (Porz)	1 Firmling
zusammen	18 Firmlinge

29.05.2021

Firmung im SB = Pfarrei Christus König Köln-Porz, Köln	
Firmung in der Kirche Christus König, Köln (Porz-Wahnheide)	
aus Christus König Köln-Porz, Köln	22 Firmlinge
aus St. Jakobus, Niederkassel (Lülsdorf)	1 Firmling
zusammen	23 Firmlinge

29.05.2021

Firmung im SB Sülz/Klettenberg	
Firmung in der Kirche St. Nikolaus, Köln (Sülz) aus St. Mauritius und Herz Jesu Köln, Köln	2 Firmlinge

15.06.2021

Firmung im SB Kreuz-Köln-Nord, Köln	
Firmung in der Kirche St. Mariä Namen, Köln (Esch)	
aus St. Martinus, Köln (Esch)	4 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	3 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Köln (Pesch)	5 Firmlinge
zusammen	12 Firmlinge

17.06.2021

Firmung im SB Sülz/Klettenberg	
Firmung für das Erzbischöfliche Berufskolleg Köln, Köln	
Firmung in der Kirche Hl. Johannes XXIII., Köln (Sülz)	
aus St. Vinzenz, Bergheim (Oberaußem)	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	1 Firmling
aus St. Hubertus, Köln (Brück)	1 Firmling
aus St. Gervasius und Protasius Sechtem, Bornheim (Sechtem)	2 Firmling
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Martinus, Köln (Esch)	1 Firmling
aus St. Dionysius, Köln (Longerich/Lindweiler)	1 Firmling
aus St. Johannes, Lohmar (Lohmar)	1 Firmling
zusammen	9 Firmlinge

19.06.2021

Firmung im SB Am Heumarer Dreieck, Köln	
Firmung in der Kirche St. Adelheid, Köln (Neubrück)	
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	2 Firmlinge
aus Zum Göttlichen Erlöser, Köln (Rath)	13 Firmlinge
aus St. Cornelius, Köln (Rath-Heumar)	6 Firmlinge
aus St. Adelheid, Köln (Neubrück)	3 Firmlinge
aus St. Matthias und Maria Königin, Köln (Bayenthal/Marienburg)	1 Firmling
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	1 Firmling
zusammen	26 Firmlinge

20.06.2021

Firmung im SB Am Heumarer Dreieck, Köln	
Firmung in der Kirche St. Adelheid, Köln (Neubrück)	
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
aus Zum Göttlichen Erlöser, Köln (Rath)	12 Firmlinge
aus St. Cornelius, Köln (Rath-Heumar)	11 Firmlinge
aus St. Adelheid, Köln (Neubrück)	2 Firmlinge
aus St. Johann Baptist, Bergisch Gladbach (Refrath)	1 Firmling
aus St. Clemens und Mauritius, Köln	1 Firmling
zusammen	28 Firmlinge

30.06.2021

Firmung im SB Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg, Köln	
Firmung in der Kirche St. Engelbert, Köln (Humboldt)	
aus St. Engelbert und St. Marien, Köln (Humboldt/Gremberg)	6 Firmlinge
aus St. Marien und St. Joseph, Köln (Kalk)	4 Firmlinge
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
aus St. Hubertus und Mariä Geburt, Köln (Flittard)	1 Firmling
aus St. Margareta, Brühl	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	2 Firmlinge
zusammen	15 Firmlinge

12.06.2021

Firmung im SB Rotbach/Erftaue, Erftstadt	
Firmung für den SB Rotbach/Erftaue, Erftstadt und den SB Erftstadt-Börde, Erftstadt	
Firmung in der Kirche St. Kilian, Erftstadt (Lechenich)	
aus St. Kilian Lechenich/Herrig, Erftstadt (Lechenich)	3 Firmlinge
aus St. Kunibert Gymnich, Erftstadt (Gymnich)	1 Firmling
aus St. Johannes Baptist Ahrem, Erftstadt (Ahrem)	1 Firmling
aus St. Martinus Nörvenich-Pingsheim, Nörvenich (Pingsheim)	1 Firmling
aus St. Martin Friesheim, Erftstadt (Friesheim)	2 Firmlinge
aus St. Pantaleon Erp, Erftstadt (Erp)	1 Firmling
zusammen	9 Firmlinge

16.06.2021

Firmung im SB Hürth, Hürth	
Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	3 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth (Hermülheim)	4 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Alstädten-Burbach)	5 Firmlinge
aus St. Briccius, Hürth (Stotzheim)	4 Firmlinge
aus St. Dionysius, Hürth (Gleuel)	1 Firmling
aus St. Katharina, Hürth (Alt-Hürth)	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth (Fischenich)	3 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist, Hürth (Kendenich)	4 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	2 Firmlinge
zusammen	30 Firmlinge

22.06.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
Firmung in der Kirche St. Cosmas und Damianus, Pulheim	
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	19 Firmlinge

26.06.2021

Firmung im SB Erftstadt-Ville, Erftstadt	
Firmung in der Kirche St. Alban, Erftstadt (Liblar)	
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	3 Firmlinge
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	9 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	2 Firmlinge
zusammen	18 Firmlinge

27.06.2021

Firmung im SB Erftstadt-Ville, Erftstadt	
Firmung in der Kirche St. Alban, Erftstadt (Liblar)	
aus St. Alban, Erftstadt (Liblar)	6 Firmlinge
aus St. Barbara, Erftstadt (Liblar)	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Erftstadt (Köttingen)	5 Firmlinge
aus St. Lambertus, Erftstadt (Bliesheim)	3 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt (Kierdorf)	3 Firmlinge
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem)	2 Firmlinge
zusammen	21 Firmlinge

24.09.2021

Firmung im SB Horrem/Sindorf, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	
aus St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	27 Firmlinge

25.09.2021

Firmung im SB Horrem/Sindorf, Kerpen	
Firmung in der Kirche Christus König, Kerpen (Horrem)	
aus Christus König, Kerpen (Horrem)	19 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Kerpen (Götzenkirchen)	2 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen	1 Firmling
aus Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf)	1 Firmling
zusammen	27 Firmlinge

07.10.2021

Firmung im SB Horrem/Sindorf, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	
aus St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf)	17 Firmlinge
aus St. Dionysius Heppendorf, Elsdorf (Heppendorf)	1 Firmling
aus Chritus König, Kerpen (Horrem)	2 Firmlinge
zusammen	20 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen**14.02.2021**

Firmung im SB Leverkusen Südost, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	7 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	2 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	3 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel/Neuboddenberg)	1 Firmling
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	1 Firmling
zusammen	15 Firmlinge

19.02.2021

Firmung im SB Leverkusen Südost, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	3 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	2 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	2 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	2 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel/Neuboddenberg)	3 Firmlinge
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	3 Firmlinge
zusammen	17 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

20.02.2021

Firmung im SB Leverkusen Südost, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	5 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	3 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	4 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	1 Firmling
aus St. Stephanus, Leverkusen	3 Firmlinge
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	1 Firmling
zusammen	17 Firmlinge

aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	2 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	4 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	1 Firmling
aus St. Rochus, Frechen (Balkhausen)	1 Firmling
zusammen	<u>22 Firmlinge</u>
13.11.2021	
Firmung im SB Kerpen-Südwest, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Joseph, Kerpen (Brüggen)	
aus St. Joseph, Kerpen (Brüggen)	11 Firmlinge
aus St. Margareta, Brühl	1 Firmling
aus St. Alban, Erfstadt (Liblar)	1 Firmling
aus St. Rochus, Kerpen (Balkhausen)	17 Firmlinge
zusammen	<u>30 Firmlinge</u>
14.11.2021	
Firmung im SB Kerpen-Südwest, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Michael, Kerpen (Buir)	
aus St. Michael, Kerpen (Buir)	15 Firmlinge
aus St. Kunibert, Kerpen (Platzheim)	12 Firmlinge
zusammen	<u>27 Firmlinge</u>
21.11.2021	
Firmung im SB Kerpen-Südwest, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Quirin, Kerpen (Mödrath)	
aus St. Martinus, Kerpen	12 Firmlinge
aus St. Quirin, Kerpen (Mödrath)	9 Firmlinge
aus St. Joseph, Kerpen (Brüggen)	1 Firmling
zusammen	<u>22 Firmlinge</u>
24.11.2021	
Firmung im SB Stadt Bedburg, Bedburg	
Firmung in der Kirche St. Lambertus, Bedburg	
aus St. Lambertus Bedburg, Bedburg	5 Firmlinge
aus St. Georg Kaster, Bedburg (Kaster)	4 Firmlinge
aus St. Martinus Kirchherten, Bedburg (Kirchherten)	4 Firmlinge
aus St. Matthias Kirchtroisdorf, Bedburg (Kirchtroisdorf)	2 Firmlinge
aus St. Willibrordus Blerichen, Bedburg (Kirdorf-Blerichen)	7 Firmlinge
aus St. Peter Königshoven, Bedburg (Königshoven)	5 Firmlinge
aus St. Ursula Lipp, Bedburg (Lipp)	4 Firmlinge
aus St. Lucia Rath, Bedburg (Rath)	3 Firmlinge
aus St. Remigius, Bergheim	1 Firmling
zusammen	<u>35 Firmlinge</u>
davon	2 Erwachsene
12.12.2021	
Firmung im SB Wesseling, Wesseling	
Firmung in der Kirche St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Andreas, Wesseling (Keldenich)	7 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	2 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling (Urfeld)	8 Firmlinge
aus Schmerzhafte Mutter, Wesseling (Berzdorf)	2 Firmlinge
zusammen	<u>20 Firmlinge</u>

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen**30.10.2021**

Firmung im SB = Pfarrei St. Maurinus und Marien, Leverkusen

Firmung in der Kirche St. Maurinus, Leverkusen (Lützenkirchen)

aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	20 Firmlinge
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Burscheid	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	1 Firmling
zusammen	<u>24 Firmlinge</u>

07.11.2021

Firmung im SB Leverkusen Südost, Leverkusen

Firmung in der Kirche St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)

aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	15 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	9 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	5 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	6 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	4 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	2 Firmlinge
zusammen	<u>41 Firmlinge</u>

28.11.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Aldegundis Leverkusen, Leverkusen

Firmung in der Kirche Zum Hl. Kreuz, Leverkusen (Rheindorf)

aus St. Aldegundis Leverkusen, Leverkusen	29 Firmlinge
aus St. Stephanus Leverkusen, Leverkusen	11 Firmlinge
aus St. Laurentius, Burscheid	1 Firmling
aus St. Josef und Martin, Langenfeld	2 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen	1 Firmling
zusammen	<u>44 Firmlinge</u>

Diakonenweihe für das Erzbistum Köln**20.11.2021**

Diakonenweihe in der Hohen Domkirche St. Petrus, Köln

aus Erzb. Diakoneninstitut zu Köln, Köln	9 Diakonanden
--	---------------

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Dompropst Msgr. Guido Assmann**, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis**10.11.2021**

Firmung im SB Frechen, Frechen

Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Frechen

aus St. Audomar, Frechen	3 Firmlinge
aus St. Antonius von Padua, Frechen (Habelrath)	2 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	2 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	5 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	4 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	1 Firmling
zusammen	<u>17 Firmlinge</u>

18.11.2021

Firmung im SB Kerpen-Südwest, Kerpen	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Kerpen	
aus St. Martinus, Kerpen	14 Firmlinge
aus St. Quirinus, Kerpen (Mödrath)	2 Firmlinge
aus St. Michael, Kerpen (Buir)	1 Firmling
	17 Firmlinge
zusammen	

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Domkapitular und Vizeoffizial Msgr. Dr. Thomas A. Weitz**, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

12.11.2021

Firmung im SB Leverkusen Südost, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	9 Firmlinge
aus St. Albertus Magnus, Leverkusen (Schlebusch)	4 Firmlinge
aus St. Joseph, Leverkusen (Manfort)	4 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	2 Firmlinge
aus St. Johannes der Täufer, Leverkusen (Alkenrath)	4 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel)	1 Firmling
aus St. Servatius, Köln (Ostheim)	1 Firmling
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	1 Firmling
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	2 Firmlinge
	28 Firmlinge
zusammen	
davon	3 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

14.12.2021

Firmung im SB Am Stommelerbusch, Pulheim	
Firmung in der Kirche St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	
aus St. Bruno, Pulheim (Stommelerbusch)	1 Firmling
aus St. Hubertus, Pulheim (Sinersdorf)	13 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim	1 Firmling
aus St. Cosmas und Damian, Köln (Weiler)	1 Firmling
aus St. Martinus, Pulheim (Stommeln)	25 Firmlinge
	41 Firmlinge
zusammen	
davon	2 Erwachsene

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Christof Dürig**, Frechen, Ltd. Pfr. des SB Frechen, Frechen, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

16.11.2021

Firmung im SB Frechen, Frechen	
Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Frechen	
aus Heilig Geist, Frechen (Bachem)	3 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	10 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen (Grefrath)	3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	3 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	1 Firmling
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	2 Firmlinge
	22 Firmlinge
zusammen	

09.12.2021

Firmung im SB Frechen, Frechen	
Firmung in der Kirche St. Maria Königin, Frechen	
aus St. Audomar, Frechen	1 Firmling
aus Hl. Geist, Frechen (Bachem)	2 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen	3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen (Königsdorf)	6 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	2 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen (Buschbell)	1 Firmling
	15 Firmlinge
zusammen	

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat der stellv. Kreisdechant des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis **Herr Pfr. Joachim Thull**, Brühl, Ltd. Pfr. der SB Brühl, Brühl und Wesseling, Wesseling, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

17.11.2021

Firmung im SB Brühl, Brühl	
Firmung in der Kirche St. Margareta, Brühl	
aus St. Margareta, Brühl	13 Firmlinge
aus St. Matthäus, Brühl	11 Firmlinge
aus St. Pantaleon und St. Severin, Brühl	9 Firmlinge
aus St. Germanus, Wesseling	1 Firmling
	34 Firmlinge
zusammen	

25.11.2021

Firmung im SB Brühl, Brühl	
Firmung in der Kirche St. Margareta, Brühl	
aus St. Margareta, Brühl	9 Firmlinge
aus St. Matthäus, Brühl	6 Firmlinge
aus St. Pantaleon und St. Severin, Brühl	17 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln	2 Firmlinge
	34 Firmlinge
zusammen	

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Peter Beyer**, Leverkusen (Rheindorf), Ltd. Pfr. der SB St. Aldegundis Leverkusen, Leverkusen und St. Stephanus Leverkusen, Leverkusen, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

26.11.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Aldegundis Leverkusen, Leverkusen	
Firmung in der Kirche Zum Hl. Kreuz, Leverkusen (Rheindorf)	
aus St. Aldegundis Leverkusen, Leverkusen	31 Firmlinge
aus St. Stephanus Leverkusen, Leverkusen	29 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	1 Firmling
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	1 Firmling
aus St. Josef und Martin, Langenfeld	1 Firmling
	63 Firmlinge
zusammen	

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Dr. Johannes Wolter**, Bedburg, Ltd. Pfr. der SB Stadt Bedburg, Bedburg und Elsdorf, Elsdorf, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis

30.11.2021

Firmung im SB Elsdorf, Elsdorf

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	
aus St. Laurentius Esch, Elsdorf (Esch)	4 Firmlinge
aus St. Martinus Niederembt, Elsdorf (Niederembt)	3 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt Elsdorf, Elsdorf	15 Firmlinge
aus St. Michael Berrendorf, Elsdorf (Berrendorf)	3 Firmlinge
aus St. Dionysius, Elsdorf (Heppendorf)	6 Firmlinge
zusammen	31 Firmlinge

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Jürgen Hüntten**, Köln (Weiden), Ltd. Pfr. der SB St. Franziskus, Köln (Köln) und St. Stephan, Köln (Lindenthal), mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Köln

03.12.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Franziskus, Köln

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Köln (Weiden)	
aus St. Franziskus, Köln (Köln)	28 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
zusammen	29 Firmlinge

05.12.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Franziskus, Köln

Firmung in der Kirche Hl. Geist, Köln (Weiden)	
aus St. Franziskus, Köln (Köln)	37 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln	1 Firmling
zusammen	38 Firmlinge

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Domkapitular Pfr. Dr. Dominik Meiering**, Köln, Ltd. Pfr. der SB St. Agnes Köln, Köln, St. Gereon Köln, Köln, St. Aposteln Köln, Köln, und St. Mauritius und Herz Jesu Köln, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Köln

04.12.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Agnes Köln, Köln

Firmung in der Kirche St. Agnes, Köln	
aus St. Agnes Köln, Köln	22 Firmlinge
aus St. Simeon, Bergheim (Fliesteden)	1 Firmling
aus St. Marien, Köln (Nippes)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno, Köln (Holweide)	1 Firmling

aus Hl. Franz von Assisi, Köln (Bilderstöckchen/Nippes)	2 Firmlinge
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal)	1 Firmling
zusammen	34 Firmlinge

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Domkapitular Prälat Josef Sauerborn**, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Köln

11.12.2021

Firmung im SB Bocklemünd/Mengenich

und Vogelsang, Köln	
Firmung in der Kirche St. Konrad, Köln (Vogelsang)	
aus St. Konrad, Köln (Vogelsang)	7 Firmlinge
aus St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln (Bocklemünd-Mengenich)	3 Firmlinge
zusammen	10 Firmlinge

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Jürgen Dreher**, Köln (Deutz), Ltd. Pfr. des SB Deutz/Poll, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Köln

15.12.2021

Firmung im SB Deutz/Poll, Köln

Firmung in der Kirche St. Heribert, Köln (Deutz)	
aus St. Heribert, Köln (Deutz)	10 Firmlinge
aus St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln (Poll)	16 Firmlinge
zusammen	26 Firmlinge

In Vertretung von Herrn Weihbischof Rolf Steinhäuser hat **Herr Pfr. Johannes Quirl**, Köln, Ltd. Pfr. des SB St. Severin, Köln, mit Zustimmung des Apostolischen Administrators das Sakrament der Firmung gespendet:

Firmung im Stadtdekanat Köln

16.12.2021

Firmung im SB = Pfarrei St. Severin, Köln

Firmung in der Kirche St. Severin, Köln	
aus St. Severin, Köln	29 Firmlinge
aus St. Clemens Porz-Langel, Köln (Langel)	3 Firmlinge
aus St. Pankratius, Köln	2 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln	1 Firmling
aus St. Mariä Empfängnis, Köln (Raderthal)	1 Firmling
zusammen	36 Firmlinge
davon	1 Erwachsener